

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II zum Schutz der Historischen Altstadt zum Jahreswechsel**

Bezug: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.01.2009

Anlagen: 2 1. Bezeichnung: Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper
2. Lageplan des Geltungsbereichs des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Beschlussantrag:

Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, jeweils zum Jahreswechsel ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II zum Schutz der Historischen Altstadt zu erlassen (Anlage 1 zur Vorlage 501a/2009).

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2009	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:		1.1100.6201.000	
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ca. 2.000	

Ziel:

Schutz der Historischen Bausubstanz in der Altstadt

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

1.1 In der Nacht von Silvester auf Neujahr 2008/2009 ist auf dem Marktplatz ein Fachwerkhaus durch einen Feuerwerkskörper in Brand geraten und erheblich beschädigt worden. Nur ein Großaufgebot der Feuerwehr konnte verhindern, dass sich die Flammen weiter ausbreiteten und auf die Nachbarhäuser übergriffen.

1.2 Die CDU-Fraktion hat folgenden Antrag (Vorlage 501/09) gestellt:

„Darstellung von Möglichkeiten zum Schutz von Menschen und Gebäuden/Gegenständen vor mutwilliger Beschießung mit Feuerwerkskörpern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Anordnung eines Feuerwerksverbotes im Bereich der historischen Altstadt zu prüfen.

Dabei sind der Geltungsbereich, die Überwachung und mögliche Bußgelder zu prüfen, es ist ebenfalls zu prüfen, ob gegen mutwilliges Beschießen von Gebäuden und Personen in gesamten Stadtbereich ein geeignetes Vorgehen, wie z.B. Bußgelder und Platzverweise machbar und durchsetzbar sind.“

2. Sachstand

2.1 Situationsbeschreibung

Die Altstadt, insbesondere der Marktplatz, Schloss Hohentübingen und Eberhardsbrücke, wird in jeder Silversternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerke, z.B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenpotential, insbesondere für die mittelalterliche Bausubstanz der Altstadt.

Das einmalige historische Erscheinungsbild der Altstadt gehört zu den schönsten Stadtbildern bundesweit. Aufgrund der engen Bebauung, der Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht in erster Linie von der Fachwerkbauweise aus; vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf. Wie der Brand des Gebäudes Am Markt 5 zeigte, können Raketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang einschlagen und aufgrund der Brenndauer der Raketen und deren Temperaturentwicklung einen Brand auslösen. Insofern geht für die mittelalterliche Bausubstanz der Altstadt eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Erzeugnisse der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) aus.

2.2 Rechtliche Grundlagen für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II

Das Verbot kann als adressatenbezogene Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz erlassen werden. Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz liegt bei der Ortspolizeibehörde und mithin beim Oberbürgermeister.

2.3 Stellungnahme der Polizeidirektion zum geplanten Abbrennverbot

Die Polizeidirektion Tübingen begrüßt das geplante Abbrennverbot in der Altstadt und ist bereit, die erforderlichen Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen im möglichen personellen Rahmen zu unterstützen. Sie betont, dass eine erfolgreiche Durchsetzung des Verbots für Silvester 2009 Signalwirkung für die Folgejahre habe.

Ebenso befürwortet der Kreisbrandmeister ein Feuerwerksverbot für die Altstadt, wie aus seinen öffentlichen Aussagen und den Medienberichten zu entnehmen war.

2.2 Erfahrungen anderer Städte

Die Erfahrungen der Städte Goslar, Osterode und in Nürnberg zeigen, dass mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit und einer Überwachung durch Ordnungskräfte ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel durchgesetzt werden kann. Die Bevölkerung hat das Verbot grundsätzlich beachtet und nur in Einzelfällen mussten Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Ermahnungen und Platzverweise durch Einsatzkräfte waren ausreichend.

3. Lösungsvarianten

Von der Empfehlung eines Abbrennverbots an den Oberbürgermeister wird abgesehen.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend dem Oberbürgermeister zu empfehlen, eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Um eine erfolgreiche Durchsetzung des Abbrennverbots zu gewährleisten, sollen im Vorfeld und in der Silvesternacht folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Intensive Pressearbeit, um für die Einhaltung des Verbots zu werben,
- Bekanntmachungen in deutscher, englischer, türkischer und russischer Sprache
- Gespräche mit den im betroffenen Gebiet ansässigen Gastwirten
- Verteilung von Handzetteln
- Durchsagen im Rundfunk

- Verbotsschilder an den Haupteingangsstraßen zur Altstadt
- Überwachung des Verbots durch städtische Mitarbeiter und den Polizeivollzugsdienst.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung, Übersetzungen und Druck der Handzettel ergeben sich Kosten von ca. 2.000 €. Die Kosten werden über die HH-Stelle 1.1100.6201.000 gedeckt.

6. Anlagen

1. Allgemeinverfügung
2. Plan von der Verbotzone

Ordnung und Gewerbe
Gesch.Z.: 32/5/Kk/No

Tübingen, 20.05.2009

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Die Universitätsstadt Tübinger als Ortspolizeibehörde erlässt

aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zurzeit geltenden Fassung

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2009 und am 01.01.2010 im Bereich der Historischen Altstadt innerhalb der Grenzen Belthlestraße, Haeringstaffel, Schänzle, Alleenbrücke, Derendinger Allee im Westen, Keltornstraße, Straße „Am Stadtgraben“ im Norden, Wilhelmstraße, Am Lustnauer Tor, Mühlstraße, Eberhardsbrücke, Karlstraße im Osten und Uhlandstraße im Süden einschließlich der jeweiligen Straßenfläche, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Begründung:

I.

Die Historische Altstadt, insbesondere der Marktplatz, Schloss Hohentübingen und Eberhardsbrücke wird in jeder Silversternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber insbesondere für die mittelalterliche Bausubstanz der Altstadt.

In der Nacht von Silvester auf Neujahr 2008/2009 ist auf dem Marktplatz, in Mitten der Historischen Altstadt, ein Fachwerkhaus durch einen Feuerwerkskörper in Brand geraten und erheblich beschädigt worden. Nur ein Großaufgebot der Feuerwehr konnte verhindern, dass sich die Flammen weiter ausbreiteten.

II.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Das einmalige historische Erscheinungsbild der Altstadt gehört zu den schönsten Stadtbildern bundesweit. Aufgrund der engen Bebauung, der Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht in erster Linie von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus; vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf. Wie der Brand des Gebäudes Am Markt 5 zeigte, können Raketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen.

Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die mittelalterliche Bausubstanz der Altstadt ausgeht, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, insbesondere in der besonders gefährdeten Altstadt Brände auslösen. Insofern geht für die mittelalterliche Bausubstanz der Altstadt eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) aus.

Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke und Ähnliches gelagert.

Die Verbotszone umfasst die besonders brandempfindlichen Gebäude der historischen Altstadt einschließlich der Platanenallee. Bei der Platanenallee handelt es sich um eine der ältesten Alleen Deutschlands und um ein besonders schützenswertes Kulturdenkmal. In der Vergangenheit wurde wiederholt beobachtet, wie die über 200 Jahre alten Platanen als Ziele von Raketen ausgewählt wurden. In den zurückliegenden Jahren musste die Feuerwehr bereits zwei Mal eingreifen um einen erheblichen Schaden an den Platanen zu verhindern.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an der Bausubstanz der historischen Altstadt zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung wegen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

III.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern oder sonstigen historischen Gebäuden vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht abzubrennen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wieder herstellen.

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Feuerwerkskörper-Verbotszone

